



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIII. Ertz-Bischöfflich-Bremische Beschwehrung wider die Stadt Bremen, in puncto Sessionis & turbatæ Religionis Evangelico-Lutheranæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.Graf von
Trautmans-
dorff restitui-
ret ex capite
Amnestia die
beyden Nem-
ter Weins-

§. XII.

Zu Gelebung der, von Kayserlicher Majestät publicirten Amnestie, war der Kayserliche Abgesandte auf dem Friedens-Congress, Graf von Trautmansdorff, der Erste, welcher die beyden Nemter Weinsberg und Neuenstadt am Kocher, laut folgenden an seinen Beam-

ten gestellten Befehls, an das Fürstliche Haus Württemberg wieder abtrate; worinnen er den übrigen, welche ex capite Amnestia etwas hinweg heraus gehen sollen, mit einem ruhmwürdigen Empfel vorgegangen.

1646.
Febr.

Edler, Lieber Amts-Verwalter ꝛc.

Es haben sich Ihre Kayserliche Majestät unlängst allergnädigst resolviret, daß die Amnestia ihren Fortgang erreichen und publiciret werden sollte. Weil ich nun wegen Restitution der beyden Nemter Weinsberg und Neuenstadt am Kocher auch damit unter begriffen; als ist hiernit mein Befehl an euch, daß ihr nach Empfangung diesen meinen Befehls obgedachte beyde Nemter Weinsberg und Neustadt am Kocher mit ihren Zöllen, Recht und Gerechtigkeiten dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Württemberg ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Hinausgebung eines von Ihrer Fürstlichen Gnaden gefertigten Scheins, daß ich dem Kayserlichen Mandat in puncto Amnestiae vollständig Gehorsam geleistet, und daß hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden hinführo und zu allen Zeiten von mir oder den meinigen, dieser mehr-gedachter beyder Nemter und Zölle halber, weiter nichts zu fodern noch zu suchen haben, überantworten sollet. Dem werdet ihr alles Fleißes nachzukommen wissen. Datum Osnabrück den 12. Febr. Anno 1646.

(L.S.) M. G. z. Trautmansdorff.

§. XIII.

Erg-Bischöf-
lich Bremi-
sche Beschwer-
ung wieder
die Stadt Bre-
men in pun-
cto Sessioni.

Was der Erg-Bischoff Friederich zu Bremen, gegen die nunmehrige Reichs-Stadt Bremen, bey dem Friedens-Congress, sowol die, von derselben in dem Reichs-Städte-Rath damals gesuchte Session betreffend, als auch wegen unter-

schiedlicher, in selbiger Stadt, gegen die Evangelisch-Lutherischen, mit Kränkung ihres freyen Religions-Exercitii, vorgenommener Actuum, vorgestellt, ist ab nachgesetzten Schreiben zu ersehen:

Præsent. d. 24. Febr. dictat.
d. 27. Febr. 1646.

Des Erg- und Bischöffen zu Bremen und Verden, Friedrichs, Schreiben an sämtlicher Evangelischer Fürsten des Heiligen Reichs zu Osnabrück und Münster Abgesandten, der Stadt Bremen Session im Städte-Rath und die Reformirten zu Bremen betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden, Erwehlt zu Erg- und Bischöffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswigh-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsern günstigen auch gnädigen Gruß in ganz wohl-geneigtem Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere. Den Herren und ihnen lassen Wir unverhalten seyn, ob Wir wohl für zwey Jahren von der confederirten Cronen Herren Ambassadeuren zu Münster und Osnabrück, zu den daselbst veranlaßten und bishero gepflogenen Friedens-Tractaten invitiret und erfordert; so ist es doch an dem und offenbar, daß, wie Uns der Königlich-Schwedischen Herren Befandten Einladungs-Schreiben zu Ausgang des Mo-

nats

1646.
Febr.

nats Decembris des 1643. Jahres zukommen, Wir Uns auch zu Beschickung selbigen Convents gegen dieselbe anerböten, daß gleich noch in selbigem und zu Eingang folgenden Monats Januarii des 1644. Jahrs, der Königlich-Schwedische General-Lieutenant Königsmarck, mit seiner unterhabenden Armée gang unheimlich und unversehens, anfangs in unser Stiff Verden gerücket, unsere Stadt Verden occupiret, und sofort seine trouppen in unser Erz-Stiff gehen lassen, selber mit der Artillerie gefolget, und nachgehends den Krieg darein fortgesetzt, wodurch die Uns im Nahmen der Königlich Würden und Cron Schweden zugeschickte Geleits-Briefe aufgehoben, und wie gern Wir auch gewollt, wegen dessen, auch wider Uns continuirten Krieges, und anderer Behindernisse, zu angeregter Beschickung solcher Tractaten nicht gelangen können.

1646.
Febr.

Gleichwol, nachdem Wir glaublich berichtet, daß, durch gütige Verleihung des Allerhöchsten, nunmehr angeregte Tractaten sich je länger je mehr zu einem erwünschten Ausschlag ansehen lassen, welches die Göttliche Allmacht gnädig verleihen und alles von oben herab gesegnen und benedeyen wolle, damit unser geliebtes, so viel und lange Jahre geplagtes, desolirtes und zu Grund verderbtes Vaterland, dadurch wieder erquicket und zur Respiration gerathen möge: so haben Wir eine Nothdurfft ermesset, wegen gemeldter unserer Erz-und Stiffen, dennoch mit zu vigiliren, und deswegen unsere Desideria schriftlich zu beobachten, guter zuversichtlicher Getröstung, die Herren und sie werden Uns der verbliebenen Schickung, aus angezogenen erheblichen Ursachen nicht allein für entschuldiget halten, sondern auch an ihrem Ort, sowol des Gemeinen als unsers particulier-Interesse halber, mit angelegenem Fleiß dahin collimiren und mitwürcken helfen, damit dasjenige, was andern Evangelischer Erz-und Stiffen, sowol in Religion-als Prophan-Sachen, bey öffentlichen Reichs-und Deputations-Versammlungen, in Führung Stimme und Standes, und was demer ferner anhängig, oder sonst bey dieser Allgemeinen Friedens-Handlung zu Nutzen und Nutzen gehandelt, geschlossen und verabschiedet, auch Uns und unsern angeregten Erz-und Stiffen, nicht weniger, als wenn Wir selber oder durch unsere Gesandten zugegen gewesen, mit gehandelt und geschlossen hätten, zu statten und frommen kommen und gedeyen möge: wie Wir dann die Herren und sie darum günstig und gnädig ersuchen, solches bey ihren führenden Votis, Consultationen und schriftlichen Expeditionen ausdrücklich mit zu beobachten und zu mentioniren, auch den Concepten nachmahffrig mit einzurücken, daß Wir sowol in Secularibus zu vollkommener vorhin ruhig gehabter Possession unserer Städte, Bestungen und Pässe, auch ungeschmähter Inraden, Cammer-und Amts-Gefälle, als Ecclesiasticis des Religion-und Prophan-Friedens, und was zu dessen fester Observanz und Erklärung ferner beliebt, und durch den Frieden sanciret und publiciret wird, ungefähret und unverkürzet bleiben: Gestaltt dann solches, da der Friedens-Schluss seinen Universal-und beständigen Effect und valor erlangen und behalten, auch den Nahmen haben soll, es mit Uns und off-erwehnten unsern Erz-und Stiffen nicht anders gehalten, noch deswegen einige Ausnahm oder Restriction geschehen soll oder kan.

Diesem nach wird den Herren und ihnen, aus den jüngst zu Regensburg Anno 1641. vorgangenen Reichs-Tages-Actis, bekandt und annoch unentsfallen seyn, was massen Bürgermeister und Rath unserer gehuldigten Stadt Bremen, durch ihre abgeschickte Deputirte, wider das kundbare Reichs- und Welt-kündige Herkommen, in den Reichs-Rath eingeschlichen, Session genommen, auch den Abschied anmaßlich mit unterschrieben, alles Uns, unsern uralten Erz-Stiftischen Corpori zu merklichem Abbruch, Schmähter- und Zerstückelung dessen wohlhergebrachten Landes-Fürstlichen Superiorität, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten. Dahero Wir Uns dessen bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, auch allen Chur-Fürsten und Ständen auf gemeindtem Regensburgischen Reichs-Tage zum höchsten beschwehret, das hochlöbliche Churfürstliche Collegium auch darauf, nach gnugsamer Erwegung der Sachen kundbarer Bewandniß, und unserer Stadt Bremen handgreiflichen Unfugs, mit zweyen ihren hoch-

ver-

1646.
Febr.

vernünftigen, tapffern und stattlich ausgeführten Collegial-Gutachten bey höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst einkommen, des schließlichen Inhalts, weil sie, unsere Stadt Bremen, des Juris Comitiorum notorie nicht fähig, durch ein Kayserlich gerechtfertigt Decretum, ihre Abgesandte aus dem Reichs-Rath wieder ab- und zu gebühlichem Recht zu verweisen, besage angeregter hernacher in Druck öffentlich publicirter beyder Churfürstlicher Bedencken. Und wiewohl, ohne Zweifel wegen anderer schwehrender, gemeiner Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Obliegen, angeregtes Kayserliches Decret, bey selbigem Reichs-Tage nicht publiciret, so ist doch dasselbe hernacher in Anno 1643. erfolgt, und krafft dessen unsere Stadt Bremen des Juris Comitiorum so lange unfähig erkandt, bis sie ihren neuerlich zur Ungebühr angemessnen Reichs-Stand, mit ordentlichen Rechten ausgeführet und erhalten.

1646.
Febr.

Und seynd Wir nun äußerlich berichtet, daß unsere Stadt Bremen bey dieser Gemeinen Friedens-Handlung die ihrige auch abgeordnet, ohne Zweifel der Intention und Meynung, dabey sonderlich Unser abwesend, zu Fortstellung affectirter Reichs-Städtischer Anmassung, in der Erbahren Reichs-Städte-Rath sich wieder einzuschleichen und einen Vortheil zu erlangen. Dahero Wir Ursache haben, unsere und unser Erb-Stifts Jura und Superiorität über sie, als unsere gehuldigte Erb-Stiftliche Landes-Stadt und Stand, gebühlich zu beachten, und solchem Beginnen, da etwas präjudicirliches allbereit vorgegangen, oder noch vorgehen möchte, öffentlich und solenniter zu widersprechen, zu protestiren, und Uns alle erhebliche Nothdurfft und Abndung zu reserviren: die Herren und sie auch günstig und gnädig zu ersuchen, solches nicht allein ad notam zu nehmen, und ad Acta & Protocolla zu bringen, sondern weil dieses unserer Stadt Bremen vorhabendes neuerliches attentatum an sich eine Sache mali exempli und solcher nachdencklichen consequenz ist, die andern Chur-Fürsten, Grafen und Ständen, welche dergleichen gehuldigte, und ihrer Landes-Fürstlichen Superiorität unterworfen, angehörige Municipal-Städte haben; zu gleichem Präjudicio und Beschwehrung mit der Zeit gelangen kan, und also nicht allein für unser absonderliches, sondern ein Allgemeines Gravamen im Reich billig zu halten, wegen ihrer hohen Herren Principalen und Commitenten mit unterlauffenden Interesse gebühliches Aufsehen zu haben, und nicht zu gestatten, daß unsere Stadt Bremen, unter was Schein und Prætext es auch immer geschehen könnte oder möchte, disfalls etwas präjudicirliches ferner attentire und erschleiche, sondern sie in krafft angeregten Kayserlichen Decreti, ab und zu ordentlichem Recht verweisen werde.

Als Wir auch für das andre vernehmen, daß Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wegen der Reformirten Evangelischen Stände, sich allergnädigst bey dieser Friedens-Handlung resolviret, daß dieselbe mit in den Religions-Frieden begriffen seyn sollen, darein Wir unser theils, anderer Evangelischen Stände Meynung Uns gern conformiren wollen, wann nur dabey auch auf Seiten der Evangelischen, so vorhin in dem Religions-Frieden, vermöge der ungeänderten Augspurgischen Confession, ausdrücklich eingeschlossen, wohl in acht genommen werde, daß von Seiten der Reformirten unsere Religions-Berwandten nicht, wie es die Erfahrung an theils Orten gezeiget, von ihnen verfolget, bedrängert, oder in ihrem Exercitio und öffentlicher Religions-Übung beeinträchtigt und turbiret werden: gefällt Wir dann nicht ohne sonderbahre Befremdung vernehmen müssen, daß Bürgermeister und Rath unserer Stadt Bremen eine zeithero, sonderlich bey unser Widerwärtigkeit und Bedrängniß, das freye hergebrachte Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession in unserer Thum-Kirche und Schule daselbst, dem uralten Herkommen und aufgerichteten Verträgen zuwider, zu turbiren, per directum & indirectum einzuspannen, auch das Singen bey den Leichbegängnissen den Thum-Schülern neuerlich, lauter de facto und mit Gewalt wehren, und in andere Wege Einpaß zu thun sich unterfangen: auch die Lutherischen Handwerks-Leute und junge Meistere in die Zünfte nicht einschreiben oder aufnehmen wollen, sie ändern dann die Religion, und treten vor-

1646.
Febr.

vorhin zu ihrer, der Reformirten, Confession: wie sie dann auch nunmehr, wider das alte Herkommen, keine Lutherische Bürger, wenn sie schon dazu sowol oder viel besser als die Reformirten, qualificiret, bloß ex odio Religionis, nicht mehr aufnehmen, und also unserer wahren Religion Zugethane und Verwandte, darum allein von Zünften, Rath's- und Aelterleute- Stellen, als indignos & incapaces, excludiren und ausschließen thun, welches gleichwol unverantwortlich, und zu nicht geringer Verkleiner- und Beschimpfung unserer wahren, seligmachenden Religion gereicht, auch an sich unbillig, daß die Gäste den Wirth vertreiben wollen.

Wie nun durch Abstellung einer solchen schmähtigen Verfolgung unserer wahren ungeänderten Augspurgischen Confession Zugethane, und darauf anfangs erhaltene Religion-Friedens, ein besser Fundament guten aufrechten Vernehmens, Confidenz und Einmüthigkeit gepflanzet und bestätigt, und das schädliche Mißtrauen verhütet werden kan; als zweiffeln Wir nicht, die Herren und sie werden, wegen ihrer hohen Principalen, Obern und Committenten, dieses, als ein zu Gottes Ehre und Lehre, auch Gemeinen Wohlwesens und besserer Einigkeit gereichendes, hochmüthliches Werck, in gutem Befehl haben, und dabey ihrer hohen Principalen Respects sich zu bedienen, wohl eingedenck und ohnvergesen bleiben: gestalt Wir sie darum unser theils günstig und gnädig ersuchen. Und verbleiben ihnen mit günstigem und gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Glücksburg am 30. Jan. An. 1646.

Der Herren und Eurer

wohlgeneigter

Friedrich.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenbesten, Hochgelahrten, unsern besondern Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Evangelischen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey den gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster, anjesho anwesenden Abgesandten u.

§. XIV.

Reichs-Ritterschafftliche Memori-ale, in puncto Præcedentia vor den Reichs-Städten.

Zwischen der freyen Reichs-Ritterschafft und den Reichs-Städten schwelte schon lange Zeit her ein Præcedenz-Streit, welcher sonderlich zu Franckfurth Anno 1634. stark getrieben aber nicht entschieden wurde: Nachdem nun in der Kayserlichen Proposition Art. III. (T. I. p. 619.) die Ritterschafft den Reichs-Städten nachgesetzt worden war, that diese durch ihren Gesandten, Wolfgang von

Gemmingen zu Homberg, in nachstehendem Memorial behuffige Vorstellung deshalben; brachte es auch bey den Kayserlichen Gesandten dahin, daß in dem nachhero gefertigten Project Instrumenti Pacis, Artic. III. die freye Reichs-Ritterschafft den Reichs-Städten wieder vorgesezet wurde, und lautet das Ritterschafftliche Memori-ale also:

Reichs-Ritterschafftliches Memorial die Præcedenz vor den Reichs-Städten betreffend.

Hoch-wohl-gebohrner Graf, auch Wohl-edel-Gestrenger, Gnädiger und Hoch-gedhrter Herr.

Obwoln Eure Excellenz Excellenz bey gegenwärtigen Dero so hoch-angelegenen Friedens-Occupationen mit andern darzu nicht dienlichen Geschäften zu behelligen, wegen meiner Principalen, des Heiligen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, aller drey Craysen, ich gar nicht gemeynet, sondern vielmehr expresse befehlich, alles, was zu Weitläufigkeit dienen mag, nach Möglichkeit zu vermeiden,
Zweyter Theil. S h h h h und